



Geschäftsordnung ECR Austria

(Neufassung, gültig ab 1.1. 2026)

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Selbstverständnis und Trägerschaft

ECR Austria ist eine neutrale Kooperationsplattform für Unternehmen aus Handel, Industrie und dem Dienstleistungssektor mit Bezug zur österreichischen Konsumgüterwirtschaft. Ziel ist es, die gesamte Versorgungskette effizienter, nachhaltiger und zukunftssicher zu gestalten. Die Initiative bietet Raum für gemeinsame Lösungen, abgestimmte Standards und innovative Ansätze, um branchenübergreifende Herausforderungen zu meistern.

ECR Austria wird als eigenständige Business Unit unter dem organisatorischen Dach der GS1 Austria GmbH geführt. Die Trägerschaft erfolgt in enger Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ).

1.2 Rechtscharakter

ECR Austria ist kein eigener Rechtsträger, orientiert sich jedoch in ihrer Struktur und Organisation am österreichischen Vereinsgesetz (VerG 2002), um größtmögliche Transparenz, Beteiligung und Rechtssicherheit für alle teilnehmenden Unternehmen zu gewährleisten.

1.3 Haftung

Da ECR Austria kein eigener Rechtsträger ist, werden Rechtsgeschäfte und Verpflichtungen im Namen der Initiative durch die GS1 Austria GmbH getragen. ECR Austria und die für sie handelnden Organe haften ausschließlich mit dem Vermögen des Trägerunternehmens; eine persönliche Haftung der Organe (gem. Punkt 4) oder Mitglieder (gem. Punkt 3) besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Pflichten. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten von ECR Austria. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.



2. Zweck und Aufgaben

2.1 Zielsetzung

ECR Austria verfolgt das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Konsumgüterwirtschaft durch Zusammenarbeit und Standardisierung nachhaltig zu stärken. Dies umfasst insbesondere:

- die Förderung gemeinsamer Standards, Prozesse und Technologien entlang der Wertschöpfungskette;
- die Unterstützung bei der Umsetzung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der EU-Kreislaufwirtschaftsstrategie, aber auch anderen Initiativen mit ESG Fokus.
- die Entwicklung praxisnaher Empfehlungen zur Optimierung von Logistik, Datenaustausch und Category Management;
- die Förderung eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitsverständnisses über alle Dimensionen (ökologisch, ökonomisch und sozial);
- die Bildung eines aktiven Netzwerks für Erfahrungsaustausch, Innovation und Weiterbildung;
- die Aus- und Weiterbildung der zukünftigen Verantwortungsträger:innen in der Branche, einerseits durch hochwertige ECR Kurs-Angebote, andererseits durch eine Zusammenarbeit mit österreichischen Universitäten und Fachhochschulen, zum Beispiel im Rahmen des ECR Academic Student Awards;
- die Organisation eines inspirierenden Branchen-Events (ECR Tag), bei dem zukunftsweisende Themen und Trends kuratiert und zum Leben erweckt werden.

2.2 Arbeitsweise

Die Umsetzung der Ziele erfolgt durch einen kooperativen und vertrauensvollen Austausch zwischen allen teilnehmenden Unternehmen. Die Zusammenarbeit basiert auf Freiwilligkeit, gegenseitigem Respekt sowie der Einhaltung aller geltenden wettbewerbs- und datenschutzrechtlichen Vorschriften.



3. Mitgliedschaft

3.1 Teilnahmeberechtigung

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind alle Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Österreich, die sich mit den Zielsetzungen von ECR Austria identifizieren und bereit sind, aktiv zur Entwicklung der Initiative beizutragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.2 Formen der Mitgliedschaft

Es wird zwischen zwei Formen der Vollmitgliedschaft unterschieden:

- Große Vollmitgliedschaft für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über EUR 50 Mio.
- Kleine Vollmitgliedschaft für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter EUR 50 Mio.

Beide Formen gewähren gleichberechtigte Stimmrechte in der Vollversammlung.

3.3 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeansuchen ist schriftlich an ECR Austria zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das ECR Austria Board unter Berücksichtigung der Zielsetzung gemäß Punkt 2. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zu, eine Entscheidung durch die Vollversammlung zu beantragen.

3.4 Beendigung und Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jährlich zum 31.12. unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden. Ein Ausschluss durch das ECR Austria Board ist mit 2/3-Mehrheit möglich, wenn das Mitglied grob gegen die Zielsetzung, diese Geschäftsordnung oder gesetzliche Bestimmungen verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.



Das betroffene Mitglied ist vor Ausschluss schriftlich über die beabsichtigte Maßnahme und deren Begründung zu informieren. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft; bereits fällige Beiträge bleiben geschuldet.

4. Organe von ECR Austria

4.1 Das ECR Austria Board

Das Board ist das zentrale Leitungsorgan und besteht aus bis zu 23 stimmberechtigten Vertreter:innen der Mitgliedsunternehmen sowie einem stimmberechtigten Mitglied der WKÖ. GS1 Austria ist als beobachtendes Mitglied ohne Stimmrecht vertreten.

Das ECR Austria Board wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Vorsitzende, wobei die Ausgewogenheit von „Handel“ und „Industrie“ berücksichtigt werden soll. Die Funktionsperiode der Vorsitzenden beträgt zumindest zwei Jahre, kann aber, wenn sinnvoll oder notwendig auf drei Jahre angehoben werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Den Vorsitzenden obliegt alternierend die Einberufung und Leitung der Sitzungen des ECR Austria Boards sowie die Vertretung des ECR Austria Boards nach außen, insbesondere gegenüber Medien etc.

Aufgaben des Boards sind insbesondere:

- die Festlegung der strategischen Ausrichtung und Genehmigung des Jahresarbeitsplans,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
- die Auswahl und Beauftragung externer Expert:innen und Berater:innen,
- die Budgeterstellung sowie laufende Kontrolle der finanziellen Mittel – in Abstimmung mit der Geschäftsführung der GS1 Austria GmbH.



4.2 Die ECR Austria Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus einer:m stimmberechtigten Vertreter:in je Mitgliedsunternehmen. Sie dient der demokratischen Kontrolle und strategischen Weiterentwicklung von ECR Austria.

Die ECR Austria Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. Dem/r Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der Stellvertreter:in, obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen der ECR Austria Vollversammlung. Die Funktionsperiode des/r Vorsitzenden bzw. des/r Stellvertreter:in beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet das Unternehmen, dem der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter:in angehört, aus der ECR Austria Initiative aus, ist bei der nächstfolgenden Vollversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Budgets und der Mitgliedsbeiträge,
- Überwachung der Tätigkeit des Boards und des Managements,
- Entlastung des Boards und Kontrolle der Aktivitäten,
- Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses,
- Entscheidung über Berufungen bei abgelehnter Mitgliedschaft,
- Änderung der Geschäftsordnung,
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fortführung der Initiative.

Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den/die Vorsitzende:n einzuberufen; außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn dies das Board beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und enthalten die vorläufige Tagesordnung.

4.3 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen bestehen aus Fachexpert:innen der Mitgliedsunternehmen. Sie bearbeiten konkrete Themen und entwickeln gemeinsam



praxisorientierte Lösungen. Jede Arbeitsgruppe wird von der/dem ECR Austria Manager:in koordiniert. Zusätzlich kann ein externer Content Partner oder sonstige externe Expert:innen und/oder Berater:innen eingebunden werden, sofern ihre Expertise für die Arbeitsgruppe hilfreich sind. Die Ergebnisse werden nach Freigabe durch das Board veröffentlicht.

4.4 Interessenkonflikte

Mitglieder des ECR Austria Boards und der Vollversammlung werden angehalten, etwaige Interessenkonflikte, insbesondere persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu Themen der Beschlussfassung, offenzulegen. Interessenkonflikte sind im Sitzungsprotokoll oder im Rahmen eines Aktenvermerks festzuhalten.

4.5 Teilnahme und Beschlussfähigkeit

Das ECR Austria Board ist beschlussfähig, wenn neben einem/r Vorsitzenden zumindest die Hälfte aller Board Mitglieder anwesend sind. Die ECR Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt und zumindest ein:e Vorsitzende:r anwesend ist.

Die Teilnahme an Sitzungen sämtlicher Organe (gem. Punkt 4.1 bis 4.3) kann auch mittels Videokonferenz oder Hybridformat erfolgen, sofern die technische Umsetzung eine gleichwertige Teilnahme gewährleistet.

Beschlüsse werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung von ECR Austria bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Protokolle der Sitzungen des Boards, der Vollversammlung und der Arbeitsgruppen werden elektronisch geführt, vom Management archiviert und den Mitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.



5. Management und Organisation

Die operative Leitung von ECR Austria obliegt der/dem ECR Austria Manager:in. Diese kann auch in einem Job-Share-Modell ausgeübt werden. Das Management verantwortet – in Abstimmung mit der GS1 Austria GmbH Geschäftsführung – die gesamte organisatorische, finanzielle und kommunikative Steuerung der Initiative. Der/die ECR Austria Manager:in wird vom Board auf unbestimmte Zeit bestellt.

Zu den Aufgaben des Managements gehören insbesondere:

- Laufende Kommunikation und Wahrnehmung von Terminen mit Dritten (in Abstimmung mit dem ECR Austria Board),
- Besorgung der laufenden Geschäfte (in Abstimmung mit dem ECR Austria Board),
- Akquise und Aufnahme neuer Mitglieder,
- Steuerung und Koordinierung von Arbeitsgruppen,
- laufende Berichtspflicht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen an das Board,
- laufende Abstimmung mit der internationalen ECR Community sowie Berichtspflicht darüber an das Board,
- Einberufung und Protokollierung von Sitzungen aller Gremien,
- Budgetplanung, Rechnungslegung und finanzielle Abwicklung,
- Koordination von Projekten und Publikationen,
- Ansprechstelle für externe Kontakte, Partner und Medien.



6. Finanzierung

6.1 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Tätigkeit von ECR Austria wird durch jährliche Mitgliedsbeiträge sowie einmalige Eintrittsgebühren finanziert. Die Höhe der Beiträge wird vom Board vorgeschlagen und von der Vollversammlung beschlossen.

6.2 Weitere Einnahmen

Zusätzliche Einnahmen können durch Spenden, Förderungen, Veranstaltungen (z.B. ECR Tag), Studien, Publikationen oder Dienstleistungen (z. B. ECR Weiterbildungsangebote) erzielt werden.

7. Rechte an Arbeitsergebnissen

Alle Rechte an Arbeitsergebnissen, Berichten und Veröffentlichungen verbleiben bei GS1 Austria. Mitgliedsunternehmen erhalten Zugang zu diesen Inhalten. Eine Weitergabe an Dritte kann nach Beschluss im ECR Board gegen Gebühr oder unter gesonderter Vereinbarung erfolgen. Die Mitglieder sowie die Teilnehmer:innen an den Arbeitsgruppen erhalten ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für eigene betriebliche Zwecke.

8. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Mitglieder willigen in die elektronische Kommunikation gemäß § 174 TKG 2021 ein: Die Mitglieder willigen somit insbesondere ein, dass Einladungen, Protokolle und Informationen per elektronischer Post übermittelt werden. Alle internen Inhalte, die nicht zur Veröffentlichung freigegeben wurden, unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen nicht an Dritte (ausgenommen Mitglieder bzw. Teilnehmer:innen der Arbeitsgruppen) weitergegeben werden.

ECR Austria verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich zum Zweck der Umsetzung der in Punkt 2 genannten Zielsetzungen, zur Umsetzung der Arbeitsweise sowie zur Durchführung der Organsitzungen. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DSGVO (Vertragsdurchführung und berechtigte Interessen) oder auf Basis einer ausdrücklich erteilten Einwilligung.



9. Kartellrecht und Compliance

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit verpflichten sich ECR Austria sowie alle Mitglieder, alle österreichischen und europäischen Wettbewerbs- und Kartellrechtsvorschriften einzuhalten. Ein Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen (insbesondere zu Preisen, Mengen, Marktstrategien oder Geschäftsgeheimnissen) ist untersagt.

10. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die ECR Austria Vollversammlung in Kraft. Änderungen bedürfen einer qualifizierten 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Wahrung der Aktualität kann das Board Änderungen vorschlagen, die bei nächster Gelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

ECR Austria verpflichtet sich zur laufenden Überprüfung dieser Ordnung im Sinne einer modernen, lösungsorientierten und rechtssicheren Zusammenarbeit. Für alle Streitigkeiten aus dieser Geschäftsordnung gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.